Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt

Kurzinformation

Ziel

 Gewährleistung eines weiterhin hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes

Inhalt

 Vornahme terminologischer Anpassungen an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Am 27. April 2016 wurde die Datenschutz-Grundverordnung beschlossen. Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht.

Aufgrund dieser neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben haben die gesetzlich geregelten Datenverarbeitungen ab dem 25. Mai 2018 den durch die Datenschutz-Grundverordnung geänderten Anforderungen zu genügen, weshalb etliche Materiengesetze, die in den legistischen Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, anzupassen sind.

Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Anforderungen für Datenverarbeitungen zu konkretisieren, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu gewährleisten. Darüber hinaus soll der in der Verordnung normierte Grundsatz der Transparenz für die Betroffenen in den Regelungen Berücksichtigung finden. Zudem ist beabsichtigt, die in den Materiengesetzen vorgesehenen Übermittlungsnormen an die neuen Vorgaben anzupassen.

Redaktion: <u>HELP.gv.at</u> Stand: 15.02.2018